

Verkehrsauslagen

V.01

Ziel und Zweck – Grundsätze

Personen, welche um Hilfe nachsuchen, müssen sich grundsätzlich wirtschaftlich verhalten. Das wirtschaftliche Verhalten gründet einesteils im Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe und andernteils in der Eigenverantwortung des Sozialhilfeempfängers (§§ 9 + 17 SG; GER 1993 Nr. 18, E. 2.2.1.2.).

Vorgehen

Die Sozialhilfe übernimmt in der Regel die Kosten für die günstigste Transportart; dies sind Fahrräder, Mofas oder öffentliche Verkehrsmittel.

Die Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (für den öffentlichen Nahverkehr und Unterhalt von Velo/Mofa) sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten.

Wenn begründet überdurchschnittliche Verkehrsauslagen anfallen (z.B. Arbeitsweg, Krankheit, Behinderung), können sie als „situationsbedingte Leistungen“ zusätzlich übernommen werden. Es ist jedoch immer darauf zu achten, dass nur halbe Billettkosten vergütet werden, da das Halbtaxabo bereits im Grundbedarf berücksichtigt wird.

Bemerkungen

Die Kosten für den Betrieb eines privaten Motorfahrzeuges können teilweise übernommen werden, sofern die Benützung Erwerbszwecken dient oder gesundheitlich begründet ist.

Für Behinderte und Betagte stehen Transportdienste zur Verfügung. Bei Mobility International Schweiz kann der Ratgeber "Behinderte unterwegs" bestellt werden. Darin sind viele Behinderten-Transportdienste, SBB-Stützpunktbahnhöfe usw. aufgeführt.

Grundlagen

- SKOS-Richtlinien B.2.1, C.1.2, C.1.8

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Eintritts- und Austrittsschwelle
- Auto und Sozialhilfe
- Erwerbsunkosten
- Grundbedarf
- Unterhaltskosten Auto